

Bärbel Barbarino / Clarissa Nachtigall

Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen Qualifikation, zeitliche und finanzielle Ressourcen – eine bundesweite Dokumentenanalyse

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind wichtige Schlüsselpersonen am Lernort Praxis. Um diesem komplexen Handlungsfeld und den damit verbundenen Herausforderungen gerecht werden zu können, sind unterstützende Rahmenbedingungen notwendig, die es ermöglichen, den Anleitungsprozess bestmöglich zu gestalten. Neben einer guten Qualifikation

der anleitenden Fachkräfte zählen hierzu auch zeitliche und finanzielle Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden müssen. Welche Regularien existieren in den einzelnen Bundesländern zur Ausgestaltung der Praxisanleitung und wie haben sie sich in den vergangenen Jahren entwickelt? Diesen Fragen widmet sich das vorliegende Arbeitspapier.

1 Einführung

Innerhalb der fachschulischen und hochschulischen frühpädagogischen Ausbildung¹ kommt der Praxisanleitung am Lernort Praxis eine bedeutende Rolle zu. In einem Berufsfeld, das einen situativen Einsatz von Handlungskompetenzen sowie eine flexible Kombination erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse erfordert, sind die Praxisanleiterinnen und -anleiter Schlüsselpersonen am Lernort Praxis (DJI/WiFF 2014, S. 43), indem sie den Lerntransfer zwischen Theorie und Praxis initiieren und begleiten.

Dieser Prozess ist insbesondere von Bedeutung, weil sich die professionellen Handlungskompetenzen in diesem Tätigkeitsfeld nicht durch alleiniges Agieren auf der Grundlage rein theoretischen Wissens auszeichnen, sondern durch eine „prinzipielle Ungewissheit“ (Pasterack 2010, S. 160) der jeweiligen Praxissituationen geprägt sind. Erst eine gelungene Verknüpfung der theoretischen und praktischen Wissensinhalte während des Anleitungsprozesses erlaubt den angehenden pädagogischen Fachkräften den sukzessiven Auf- und Ausbau professioneller Handlungskompetenzen für ihre zukünftige Arbeit in der Praxis. Die Praktikumsphasen stellen dabei sowohl in den Vollzeitausbildungsformen als auch in den berufsbegleitenden bzw. neueren dualisierten Ausbildungsformen und Studiengängen entscheidende Weichen für das Sammeln berufspraktischer Erfahrungen und rücken den Lernort Praxis dadurch insgesamt vermehrt in den Fokus.

Auf die Bedeutung, die den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Lernort Praxis bei der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher zukommt, wurde bereits im Jahr 2001 durch die Jugendministerkonferenz (JMK 2001) hingewiesen, gefolgt von den Beschlüssen zum „Gemeinsamen Orientierungsrahmen ‚Bildung und Erziehung in der Kindheit‘“ der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 2010 (JFMK/KMK 2010). Auch durch Initiativen wie das Bundesprogramm „Lernort Praxis“ aus dem Jahr 2013, die „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ und Vereinbarungen zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde der Blick auf die Kindertageseinrichtun-

gen als „Ausbildungsort für pädagogische Fachkräfte“ (BMFSFJ 2017, S. 5) intensiviert. Aktuelle Entwicklungen hierzu zeigen sich auch in der kostenfreien Lernplattform „Praxisanleitung digital“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Sie wurde vom Internationalen Zentrum für Professionalisierung in der Elementarpädagogik (PEP) im Rahmen der „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ mit dem Ziel entwickelt, den Lernort Praxis zu stärken und die Anleitung angehender pädagogischer Fachkräfte weiter zu professionalisieren (BMFSFJ u.a. o.J.).

Der Prozess des Anleitens erweist sich als äußerst komplex und vielschichtig. Neben der Planung und Durchführung pädagogischer Prozesse (mit Blick auf die jeweiligen Ausbildungs- und Studieninhalte der Praktikantinnen und Praktikanten) gehören die Gestaltung reflexiver und integrativer Phasen, genaue Beobachtung, aber auch organisatorische Aspekte wie die Mitgestaltung der Kooperation mit dem Lernort Schule zum Handlungsspektrum der Praxisanleiterinnen und -anleiter. Hier wird auch eine besondere Chance in der Einbindung des gesamten Teams als Lerngemeinschaft in die Prozesse der Praxisanleitung gesehen, wodurch die individuelle Anleitung zu einer gruppenübergreifenden und die ganze Einrichtung betreffenden Aufgabe der Organisationsentwicklung wird (Ebert u.a. 2018, S. 14). Mit Blick auf das Aufgabenspektrum des Anleitungsprozesses wird anstelle des Begriffs der Praxisanleitung häufig auch der Begriff Mentorin bzw. Mentor verwendet, da dieser Aspekte wie Rahmenbedingungen, Organisationskultur, die zu gestaltende Lernumgebung und die persönliche Weiterentwicklung der jeweiligen Fachkraft verdeutlicht (DJI/WiFF 2014, S. 15).

Um diesem komplexen Handlungsfeld und den damit verbundenen Herausforderungen gerecht werden zu können, benötigen Praxisanleitende unterstützende Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, den Anleitungsprozess bestmöglich zu gestalten. Neben einer guten Qualifikation der anleitenden Fachkräfte zählen hierzu auch zeitliche und finanzielle Ressourcen, die am Lernort Praxis zur Verfügung gestellt werden müssen. In der vorliegenden Dokumentenanalyse wird daher ein Blick auf die aktuell geltenden Regelungen geworfen, die die Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen über Gesetze, Verordnungen sowie weiterführende Vereinbarungen mit unterschiedlichen Verbindlichkeitsgraden steuern. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Qualifikation der Praxisanleiterinnen und -anleiter sowie den zeitlichen und finanziellen Ressourcen für diese Tätigkeit.

¹ Im engeren Sinn ist die fachschulische Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ als eine Weiterbildung anzusehen und Fachschulen als Institutionen der beruflichen Weiterbildung (KMK 2021, S. 2), da sie in Anlehnung an das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen sowohl eine schulische als auch eine berufliche Vorbildung voraussetzen.

2 Methodisches Vorgehen

Um einen umfassenden Einblick in die geltenden Regularien zu erhalten, wurde eine vergleichende Dokumentenanalyse mittels der qualitativen Daten- und Textanalysesoftware MAXQDA durchgeführt (Kuckartz 2018). Hierzu wurden folgende Dokumente gesichtet (vgl. Tab. 2 im Anhang): Kita-Gesetze der Bundesländer, Personal- und Bildungsverordnungen, Sozialberufe-Anerkennungsgesetze, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie weiterführende Vereinbarungen, Richtlinien und Handreichungen, die landesspezifisch erstellt wurden und das Thema Praxisanleitung abbilden. Darüber hinaus wurden z.B. Ländervereinbarungen zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ (FKO) oder zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) betrachtet.

In diesen Dokumenten wurden in einem ersten Schritt über eine Schlagwortsuche die relevanten Textpassagen identifiziert. Zum Einsatz kamen die Schlagworte Praxis, Praktikum, Praktika, praktisch, Ausbildung, Studium, Anleiter, Anleitung/angeleitet/begleitet, Mentor, Mentorin, (Stellen-)Anteile, Umfang, Personalschlüssel und Kompetenzen. In einem zweiten Schritt wurden die so aufgefundenen Textpassagen auf der Grundlage eines zuvor deduktiv entwickelten Kategoriensystems kodiert, zusammengefasst und inhaltsanalytisch ausgewertet. Das Kategoriensystem bestand aus zwei Hauptkategorien mit jeweils zwei bis drei Subkategorien, und zwar der Hauptkategorie „Qualifikation“ mit den Subkategorien „Berufsabschluss“, „Dauer der Berufserfahrung“ und „Qualifizierung bzw. Fortbildung zur Praxisanleitung“ sowie der Hauptkategorie „Rahmenbedingungen“ mit den Subkategorien „zeitliche Ressourcen“ und „finanzielle Ressourcen“.

3 Übersicht über landesspezifische Vorgaben

Bereits bei der Bezeichnung der Tätigkeit lassen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern feststellen: Die Mehrheit der Länder spricht von „(Praxis-)Anleiter:in“ (BW, BY, BE, BB, HB, HE, NW, RP, SL, SN, ST, SH). Die Begriffe „(Praxis-)Mentor:in“ bzw. „Mentor:in für die Praxisanleitung“ werden in vier Bundesländern verwendet (MV, NI, NW, TH). In Nordrhein-Westfalen finden sich beide Formulierungen. In Hamburg wird die Bezeichnung „Ausbildungsleiter:in“ eingesetzt, und in Schleswig-Holstein wird neben „(Praxis-)Anleiter:in“ auch von „Ausbilder:in“ gesprochen. Im vorliegenden Arbeitspapier wird durchgängig der Begriff *Praxisanleitung* benutzt, da er zum Zeitpunkt der Dokumentenanalyse in verschiedenen Dokumenten im bundesweiten Vergleich mehrheitlich vorkam.

Im Folgenden liegt der Fokus auf der Qualifikation der anleitenden Person sowie auf den finanziellen und zeitlichen Ressourcen als Rahmenbedingungen. Ziel ist eine bundesweite Darstellung landesspezifischer Vorgaben.

3.1 Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Welche Qualifikation müssen Praxisanleiterinnen und -anleiter in den jeweiligen Bundesländern vorweisen, um im Rahmen der Praxisphasen in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher oder im kindheits- und sozialpädagogischen Hochschulstudium tätig zu sein? Dieser Frage wird im Weiteren anhand der folgenden drei Anforderungen nachgegangen: Berufsabschluss, Berufserfahrung und Fortbildung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter. Neben diesen Voraussetzungen gibt es in den Ländern vereinzelt weitere Regelungen, die sich auf den Beschäftigungsumfang der Fachkraft, ihre Position innerhalb der Einrichtung (z.B. möglichst nicht Einrichtungsleitung), die Gewährleistung einer kontinuierlichen Begleitung über den gesamten Anleitungsprozess hinweg oder auf die persönliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit beziehen.

Vorgaben zur Qualifikation der Praxisanleitung² finden sich in den Personal- und Bildungsverordnungen

(RP, SN) sowie insbesondere in den für die Ausbildung und das Studium relevanten Dokumenten, nämlich den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Fachschule für Sozialpädagogik³ (vgl. Kap. 3.1.1.) und den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder für das kindheits- und sozialpädagogische Hochschulstudium (vgl. Kap. 3.1.2.). Darüber hinaus sind weitere landesrechtliche Vorgaben von Bedeutung, die beispielsweise in Bildungs- und Lehrplänen, Landesrahmenverträgen und -vereinbarungen, Richtlinien und Handreichungen für die praktische Ausbildung festgehalten sind. In diesen Dokumenten werden zum Teil sowohl die fachschulische Ausbildung als auch das Hochschulstudium berücksichtigt.

3.1.1 Qualifikation der Praxisanleitenden in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

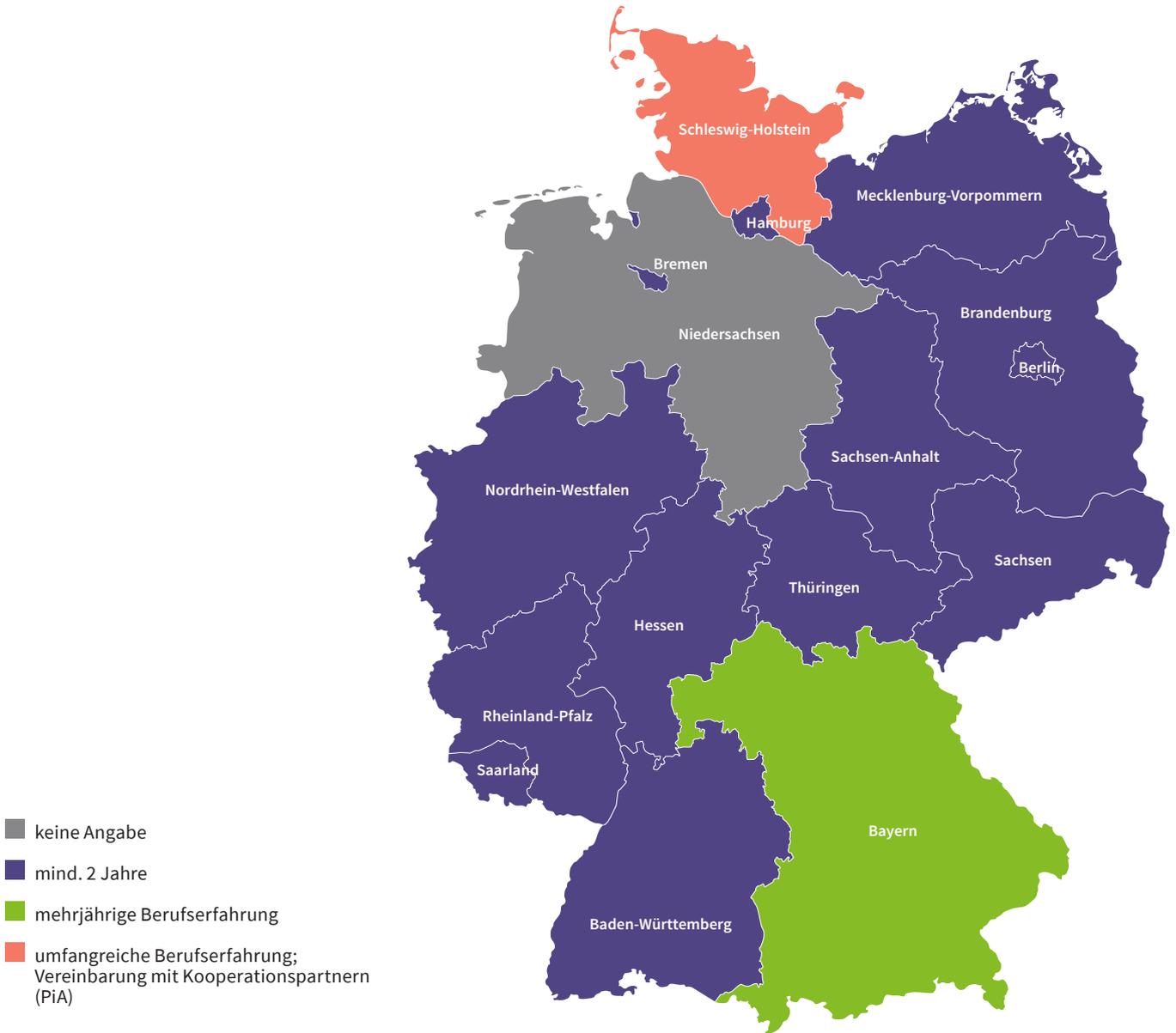
In allen 16 Bundesländern wird für die Praxisanleitung ein (sozial)pädagogischer Beruf mit staatlicher Anerkennung vorausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie Kindheits- und Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung. Als Praxisanleitende können außerdem Personen aus Berufsgruppen mit vergleichbarer Ausbildung mindestens auf der DQR-Niveaustufe 6 tätig werden.

Darüber hinaus gibt es weitere Qualifikationsanforderungen in Form von Berufserfahrung und einer entsprechenden Fortbildung zur Praxisanleitung. Die Fachkraft muss praktische Erfahrung im Arbeitsfeld vorweisen können (vgl. Abb. 1). Die geforderte Berufserfahrung umfasst inzwischen mehrheitlich mindestens zwei Jahre (13 Bundesländer). Bayern fordert eine mehrjährige Berufserfahrung und Schleswig-Holstein eine „umfangreiche“ Berufserfahrung der Fachkraft. In der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Schleswig-Holstein können Art und Umfang der geforderten Berufserfahrung von den Kooperationspartnern Fachschule für Sozialpädagogik und Ausbildungsstätte vereinbart werden.

² In den Kita-Gesetzen der Länder finden sich keine Angaben hierzu.

³ Diese Bezeichnung umfasst auch Fachschulen für Sozialwesen und in Bayern die Fachakademien.

Abb. 1: Vorgaben der Bundesländer zur Berufserfahrung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern



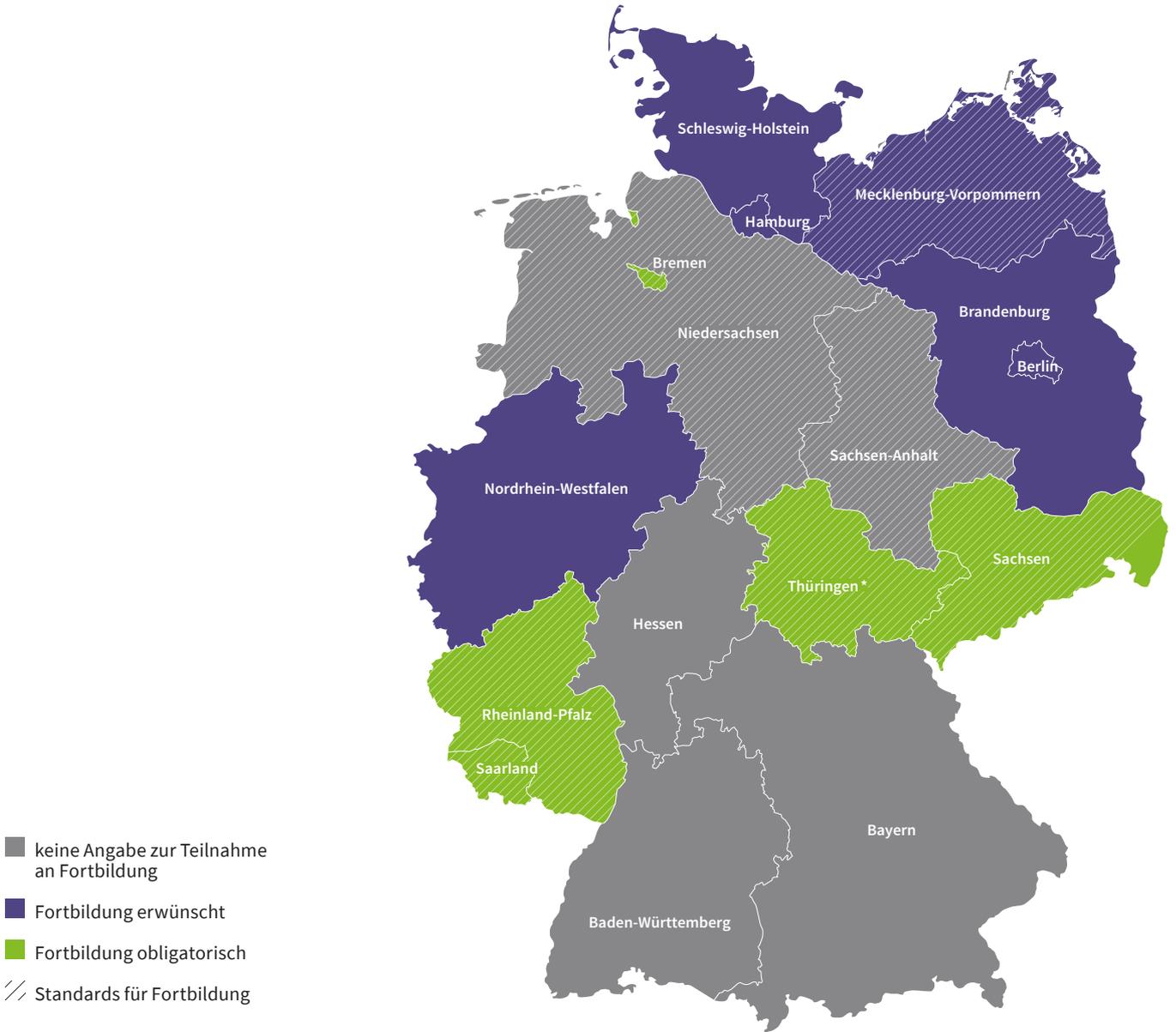
Quelle: WiFF-Dokumentenanalyse Praxisanleitung 2023

Im Vergleich zu einer Dokumentenanalyse aus dem Jahr 2018 (König u.a. 2018) lassen sich in fünf Bundesländern Veränderungen mit einer deutlichen Tendenz zur Standardisierung beobachten: So wird heute in Berlin und Brandenburg eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorausgesetzt, und in Mecklenburg-Vorpommern ist diese erwünscht. Auch in Bremen sind inzwischen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung vorzuweisen, während es 2018 noch mindestens drei Jahre waren. In Sachsen werden statt der bisherigen Vorgabe einer mehrjährigen Berufserfahrung nun konkret zwei Jahre genannt.

Neben der praktischen Erfahrung im Arbeitsfeld verweisen elf Länder zusätzlich auf eine berufspädago-

gische Fort- und Weiterbildung im Bereich der Praxisanleitung (vgl. Abb. 2). In vier Ländern ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Praxisanleitende obligatorisch (HB, RP, SL, SN). In Thüringen wird zwar im Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung“ (PiA-TH) ein Fortbildungsnachweis der Praxisanleitenden verlangt, nicht jedoch bei anderen Ausbildungsformen. In weiteren sechs Ländern ist eine absolvierte Fortbildung erwünscht, und es sollen z.B. vorrangig Fachkräfte mit Weiterbildung eingesetzt werden (BE, BB, HH, MV, NW, SH). Im Vergleich zu 2018 betonen gegenwärtig also weitere drei Länder, dass eine Fortbildung wünschenswert ist (BB, MV, NW).

Abb. 2: Vorgaben der Bundesländer zur Teilnahme an einer Fortbildung zur Praxisanleitung und zu Standards für die Fortbildung



* In Thüringen wird im Modellprojekt PiA-TH ein Fortbildungsnachweis der Praxisanleitenden verlangt und es gibt ein Curriculum, das spezifisch auf den Anleitungsprozess in der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtet ist.

Quelle: WiFF-Dokumentenanalyse Praxisanleitung 2023

Außerdem existieren nun in der Hälfte der Bundesländer Standards für die Fortbildung (HB, MV, NI, RP, SL, SN, ST, TH (PiA); vgl. Abb. 2). Im Jahr 2014 gab es dagegen nur in Rheinland-Pfalz und Sachsen Vereinbarungen bzw. Empfehlungen hierzu (Prinz u.a. 2014). Inzwischen liegen auf Landesebene weitere Rahmenempfehlungen, Handreichungen und eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zu Praxisanleiterinnen und -anleitern am Lernort Praxis vor. Zielstellungen und Inhalte der Fortbildung

werden zum Teil auch in Form von Curricula in diesen Dokumenten oder separat dargestellt. In Thüringen ist z.B. ein Curriculum spezifisch auf den Anleitungsprozess in der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtet. In anderen Ländern werden die berufsbegleitenden Fortbildungen auf Grundlage des landesspezifischen Curriculums beispielsweise vom Land anerkannt (ST) und können mit einer Zuwendung gefördert werden (NI). Die Fortbildung erfolgt in der Regel berufsbegleitend und variiert beim Zeitumfang: Sie reicht von 42 Zeitstunden

den in Rheinland-Pfalz bis 80 Zeitstunden in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Dazwischen liegen Thüringen mit 60 Stunden sowie das Saarland mit 70 Stunden. Niedersachsen unterscheidet in eine 36-stündige Grundqualifizierung und eine 18-stündige Zusatzqualifizierung.

Interessant sind in diesem Zusammenhang Entwicklungen, die durch das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ und das KiQuTG angestoßen wurden, deren Regelungen zeitlich befristet sind. So setzen Bundesländer Impulse für die Qualifizierung etwa durch Landes(modell)programme für die Praxisanleitenden in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (z.B. SL, ST, TH) und im Rahmen des KiQuTG (z.B. BB, NI, NW, SN, ST, TH). Es bleibt zu beobachten, inwiefern das Thema im KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz weiter aufgegriffen wird.

3.1.2 Qualifikation der Praxisanleitenden in den kindheits- und sozialpädagogischen Studiengängen

In elf Bundesländern wird das Thema Qualifikationsvoraussetzungen der Praxisanleitenden in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen aufgegriffen (vgl. Tab. 1). Im

Fokus steht dabei die Anleitung der Studierenden in kindheits- und sozialpädagogischen Hochschulstudiengängen durch eine (geeignete bzw. qualifizierte) Fachkraft. Von diesen elf Ländern legen sechs fest, welchen Berufsabschluss die Fachkraft vorweisen soll. Genannt werden die Abschlüsse Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik, Soziale Arbeit und Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung. In vier Bundesländern können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte in Ausnahmefällen zugelassen werden (HE, NI, RP, SH). Darüber hinaus gibt es vereinzelt weitere Vorgaben zur einschlägigen Berufserfahrung, die in Berlin und Niedersachsen mindestens zwei Jahre und in Bremen mindestens drei Jahre umfassen soll. In Rheinland-Pfalz wird der Nachweis von Berufserfahrung ohne konkrete Angabe zur Dauer gefordert.

Drei Länder weisen explizit auf eine entsprechende Zusatzqualifizierung der Fachkraft zur Praxisanleitung hin: So ist in Brandenburg die Anleitung durch eine geeignete bzw. dafür qualifizierte Fachkraft erwünscht. Auch in Berlin ist eine Fortbildung zur Praxisanleitung erwünscht. Es sollen vorrangig Fachkräfte mit einer Weiterbildung eingesetzt werden. In Bremen ist diese verpflichtend, d.h., es muss ein Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung vorliegen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Tab. 1: Vorgaben der Bundesländer zur Qualifikation der Praxisanleitenden in den kindheits- und sozialpädagogischen Studiengängen

Bundesland	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Unter Anleitung einer Fachkraft			x	x	x		x	x	x	x	x		x		x	x
Berufsabschluss*			x		x		x		x		x				x	
Berufserfahrung			mind. 2 Jahre		mind. 3 Jahre				mind. 2 Jahre		Berufserfahrung					
Fortbildung zur Praxisanleitung			x (erwünscht)	x (erwünscht)	x (obligatorisch)											

* Berufsabschluss: staatlich anerkannte Kindheitspädagogen/-innen, Elementarpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/-innen.

Quelle: WiFF-Dokumentenanalyse Praxisanleitung 2023; Sozialberufe-Anerkennungsgesetze der Bundesländer

3.2 Zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Praxisanleitung

Der Frage nach den Rahmenbedingungen für die Anleitung am Lernort Praxis wird über die Aspekte der zeitlichen und finanziellen Ressourcen nachgegangen, die den Praxisanleiterinnen und -anleitern zur Verfügung stehen.

Regelungen hierzu finden sich in den Kita-Gesetzen, den Personal- und Bildungsverordnungen sowie in den landesspezifischen Vereinbarungen zu Maßnahmen wie etwa dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ (FKO) und in den Verträgen zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG).

3.2.1 Zeitliche Ressourcen

Den Aspekt der zeitlichen Ressourcen für Praxisanleitung greifen insgesamt elf Bundesländer auf. In fünf Ländern werden die Angaben hierzu in den Kita-Gesetzen oder entsprechenden Verordnungen festgehalten (BE, NI, SH, SL, RP). Acht Länder (BB, BE, BW, HE, SL, SN, ST, TH) formulieren Regelungen zu zeitlichen Ressourcen in weiterführenden Vereinbarungen, die u.a. im Rahmen des Bundesprogramms FKO oder des KiQuTG entstanden und deren Regelungen zeitlich befristet sind (vgl. Abb. 3).

In den Kita-Gesetzen sind die Angaben zu den zeitlichen Ressourcen in der Regel wenig konkret; sie enthalten allgemeine Aussagen über die Mitwirkung bei der Ausbildung (NI, SH) und zur Freistellung der Praxisanleitenden für die Zeit der Anleitung (SL), oder sie verweisen auf das Fachkräfte-Monitoring, auf dessen Grundlage u.a. der Zeitbedarf für die Praxisanleitung in Stunden je Woche ermittelt wird (SN). Lediglich Rheinland-Pfalz benennt im Kita-Gesetz (KiTaG) konkret eine Stunde für jede auszubildende Person, verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung der Vollzeitäquivalente je Praktikantin bzw. Praktikant um 0,026.

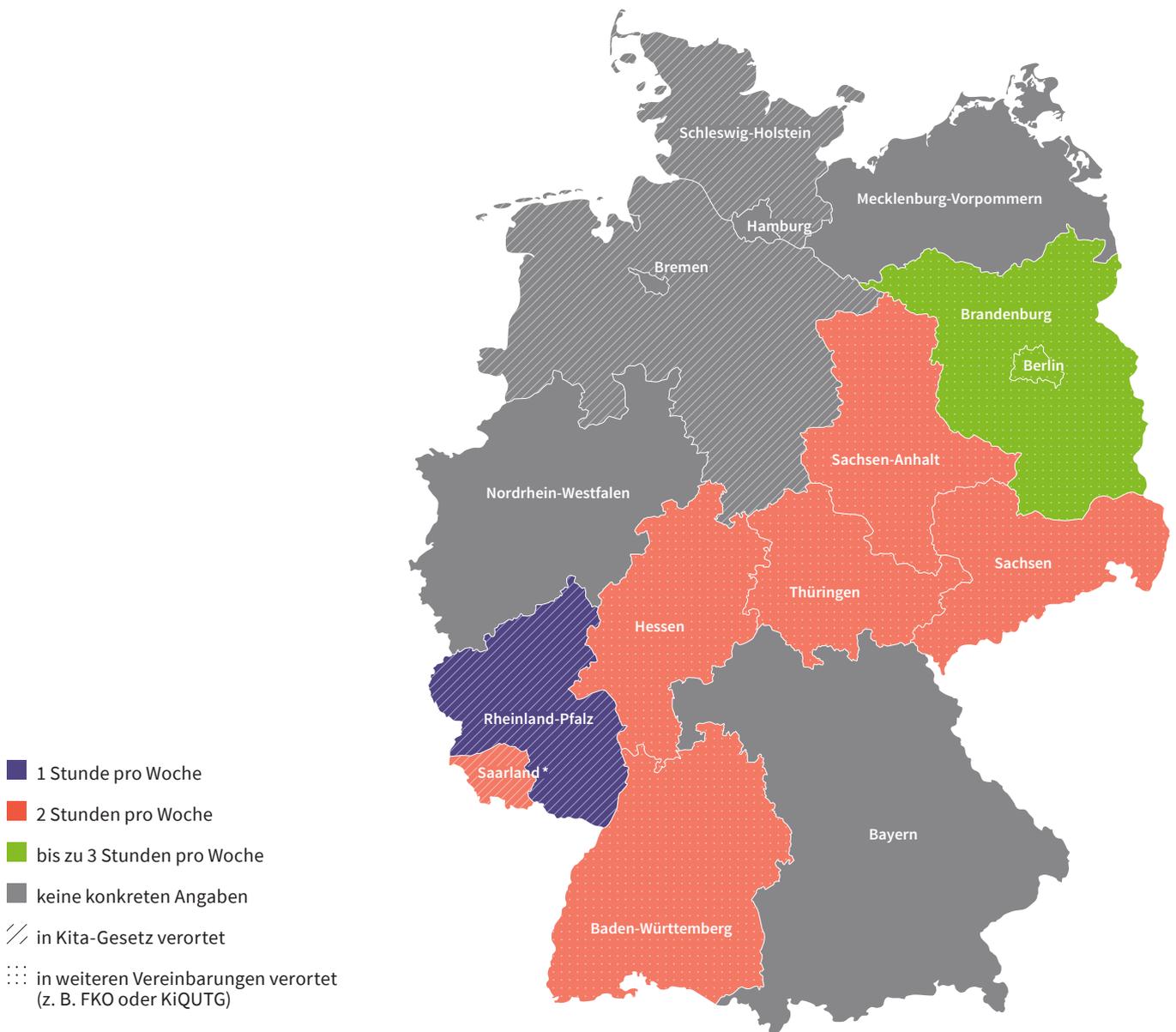
Auf der Ebene der Verordnungen finden sich in Berlin entsprechende Regelungen. So enthält die Kindertages-

förderungsverordnung (VOKitaFöG) konkrete Angaben im Hinblick auf ein Deputat für die Praxisanleitung. Hierbei wird differenziert zwischen a) der Anleitung von Personen, die sich „in der berufsbegleitenden Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher“ oder in einem dual oder berufsintegrierten Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, und b) der Anleitung „sonstiger geeigneter Beschäftigter“ sowie „Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung“. Für die unter a) aufgeführten Personengruppen werden jeweils im 1. und 2. Semester drei Zeitstunden, im 3. und 4. Semester zwei Zeitstunden und im 5. und 6. Semester eine Zeitstunde wöchentlich gewährt. Für die unter b) genannten Personen werden für die Anleitung seit dem 1. Februar 2020 eine Zeitstunde und seit dem 1. Februar 2021 zwei Zeitstunden wöchentlich gewährt.

In den weiteren Vereinbarungen, die u.a. im Rahmen des KiQuTG oder der FKO entstanden sind, werden zeitliche Ressourcen von durchschnittlich zwei bis zu drei Stunden wöchentlich pro Praktikantin bzw. Praktikant benannt. So wird eine finanzielle Unterstützung für durchschnittlich zwei Anleitungsstunden wöchentlich (je zu betreuender Person) in den Bundesländern Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen im Rahmen des KiQuTG ausgewiesen und in den Bundesländern Hessen und Sachsen-Anhalt über die jeweiligen Landesprogramme zur „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ zugesagt. In Thüringen wird über die „Fachkräfteinitiative Kita 3.0“ zusätzlich eine Befreiung der Praxisanleitenden für die Anleitung von mindestens 10 Prozent der Präsenzzeit der Fachschülerinnen und Fachschüler beschrieben. In Brandenburg wiederum werden über das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ zeitliche Ressourcen für die Anleitungstätigkeit von drei Stunden wöchentlich für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zur Verfügung gestellt.

Fünf Bundesländer geben für die Anleitungstätigkeit keine konkreten zeitlichen Ressourcen an. Hier finden sich in den gesichteten Dokumenten entweder keine Angaben (BY) oder lediglich allgemeine Aussagen wie „angemessener zeitlicher Umfang“ (HH), „entsprechende zeitliche Ressourcen“ (MV) oder „ausreichend Zeit“ (HB, NW).

Abb. 3: Vorgaben der Bundesländer zu zeitlichen Ressourcen für die Praxisanleitung



* Saarland: In Kita-Gesetz ohne konkrete Hinweise benannt. In weiteren Vereinbarungen wird eine finanzielle Unterstützung für durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche ausgewiesen.

Quelle: WiFF-Dokumentenanalyse Praxisanleitung 2023

Die gesichteten Dokumente zeigen, dass knapp die Hälfte der Bundesländer keine oder nur sehr unkonkrete Angaben zu den zeitlichen Ressourcen für die Anleitungstätigkeit machen, wobei die Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zumindest Zeitressourcen über finanzielle Zuschüsse gewähren (vgl. Kap. 3.2.2). Allerdings finden sich in den Dokumenten erste Ansätze einer Standardisierung der Regularien. So sind in den Bundesländern, die den zeitlichen Aspekt thematisieren, mehrheitlich

durchschnittlich zwei Wochenstunden pro Praktikantin bzw. Praktikant für die Anleitungstätigkeit vorgesehen (BW, HE, SL, SN, ST, TH).

Beim Vergleich der hier dargestellten Angaben zu zeitlichen Ressourcen für die Praxisanleitung mit einer Dokumentenanalyse aus dem Jahr 2019 (GEW 2019) ist eine deutliche Tendenz zu einer konkreten Benennung der Zeitkontingente zu erkennen. Im Jahr 2019 wurden lediglich für Berlin und Brandenburg konkrete Angaben zu zeitlichen Ressourcen über die jeweiligen Landes-

programme „Zeit für Anleitung“ gemacht. Die vorliegende Analyse zeigt, dass die damals beschriebenen Stundenkontingente für diese Bundesländer inzwischen (leicht) erhöht (BB: auf drei Stunden) bzw. weitere Personengruppen einbezogen wurden (BE). Zudem kamen weitere Bundesländer hinzu, in denen zeitliche Ressourcen für die Anleitungstätigkeit benannt werden. Aktuell liegen in neun Bundesländern (BB, BE, BW, HE, RP, SL, SN, ST, TH) konkrete Angaben hierzu vor.

3.2.2 Finanzielle Ressourcen

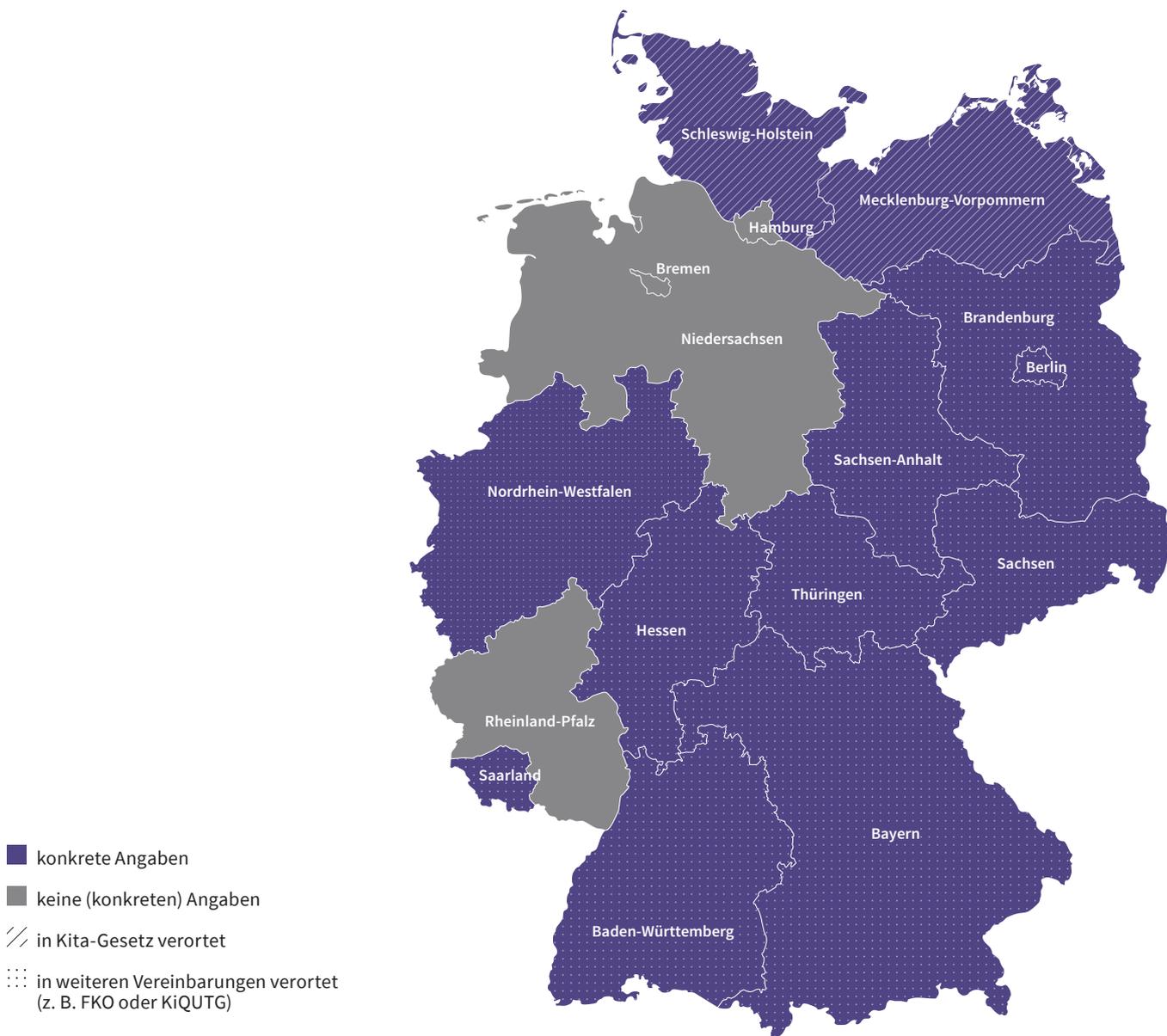
Im Rahmen der vorliegenden Dokumentenanalyse umfasst der Begriff der finanziellen Ressourcen sowohl finanzielle Mittel, die den Einrichtungen für eine Freistellung der Praxisanleitenden zur Verfügung gestellt werden, als auch Gelder, die als monetären Anreiz direkt an die Praxisanleiterinnen und -anleiter weitergegeben werden können. Die Vorgaben hierzu ergeben im bundesweiten Vergleich ein recht uneinheitliches Bild, was sowohl die Höhe der jeweiligen Bezuschussungen als auch etwaige Befristungen der Laufzeit für die finanziellen Mittel betrifft.

In zwei Bundesländern werden die Regelungen zu den finanziellen Ressourcen in den Kita-Gesetzen thematisiert (SH, MV). Sie machen konkrete Angaben zu einer direkten Bezuschussung der Praxisanleitenden. Schleswig-Holstein nennt hier einen Betrag von 70 Euro pro Monat als Zulage. In Mecklenburg-Vorpommern werden 150 Euro monatlich für eine auszubildende Person und weitere 50 Euro monatlich für jede weitere auszubildende Person angegeben. In den Kita-Verordnungen (Personal- und Bildungsverordnungen) der Länder finden sich keine Angaben hierzu.

In insgesamt zehn Ländern (BB, BE, BW, BY, HE, NW, SL, SN, ST, TH) existieren Angaben zu finanziellen Ressourcen über Vereinbarungen, die in Zusammenhang mit Initiativen wie dem Bundesprogramm FKO, den Landesprogrammen „Zeit für Anleitung“ oder dem KiQuTG entstanden sind (vgl. Abb. 4). Allerdings unterscheiden sich diese Regelungen inhaltlich stark zwischen den einzelnen Ländern:

- Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sehen 25 Euro pro Stunde (2.600 Euro im Jahr) für durchschnittlich zwei Wochenstunden Anleitungstätigkeit über die Landesprogramme zur FKO vor. Das Saarland gibt die gleiche Finanzierung über das KiQuTG an. Sachsen benennt eine Zuwendung von 30 Euro pro Stunde (für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche), die ebenfalls im Rahmen des KiQuTG finanziert wird.
- Brandenburg fördert pro Praktikantin bzw. Praktikant drei Anleitungsstunden wöchentlich (vgl. Kap. 3.2.1). Diese werden über eine finanzielle Unterstützung von 4.000 Euro pro Jahr (seit 01.01.2021) in Form von sogenannten Gutscheinen über das KiQuTG finanziert.
- Baden-Württemberg nennt im Rahmen des KiQuTG eine finanzielle Unterstützung für die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten in der praxisintegrierten Ausbildung von 2.000 Euro pro zu betreuender Person und Jahr. Der Betrag ist entweder an die Praxisanleitenden weiterzugeben oder in Maßnahmen umzuwandeln, die eine entsprechende Anleitungszeit gewähren (über eine ununterbrochene Freistellung der anleitenden Person für durchschnittlich zwei Wochenstunden).
- Bayern gibt im Rahmen des KiQuTG einen Bonus für die Praxisanleitung von maximal 9.000 Euro pro Jahr je Einrichtung (insgesamt für ca. 2.500 Einrichtungen) an.
- Berlin unterstützt im Rahmen des Landesprogramms „Zeit für Anleitung“ mit sogenannten Kompensationsmitteln (vgl. Kap. 3.2.1), die für die Praxisanleitung in der berufsbegleitenden Ausbildung in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden. Seit 2021 werden hier zwei Wochenstunden Anleitung mit knapp 3.000 Euro im Jahr je Praktikantin bzw. Praktikant über das KiQuTG finanziert.
- Nordrhein-Westfalen benennt im Rahmen des KiQuTG einen Zuschuss von 8.000 Euro pro Jahr (1. Ausbildungsjahr) bzw. 4.000 Euro pro Jahr (2./3. Ausbildungsjahr) zur tariflichen Vergütung in der praxisintegrierten Ausbildung, der von den Trägern auch für die Praxisanleitung eingesetzt werden kann.

Abb. 4: Vorgaben der Bundesländer zu finanziellen Ressourcen für die Praxisanleitung



Quelle: WiFF-Dokumentenanalyse Praxisanleitung 2023

Im Vergleich zu einer Dokumentenanalyse aus dem Jahr 2019 (GEW 2019) zeigt sich eine Tendenz in Richtung einer stärkeren finanziellen Unterstützung der Anleitungstätigkeit, die durch Initiativen wie das FKO, aber auch durch gesetzliche Verankerungen wie das KiQuTG angeschoben wurde. Neben Brandenburg, das bereits im Jahr 2019 finanzielle Zuschüsse über das

Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ vorgesehen hat, wurden innerhalb der letzten Jahre in elf weiteren Bundesländern (BE, BW, BY, HE, MV, NW, SH, SL, SN, ST, TH) finanzielle Ressourcen für die Praxisanleitung in Kitas zur Verfügung gestellt. In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wurden Regelungen hierzu in die Kita-Gesetze aufgenommen.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Ausgangspunkt der vorliegenden Dokumentenanalyse war die Frage, wie die Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf die Qualifikation der Anleiterinnen und Anleiter sowie zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Tätigkeit über Gesetze, Verordnungen und weiterführende Vereinbarungen mit unterschiedlichen Verbindlichkeitsgraden bundesweit geregelt ist.

Im Vergleich zu früheren Dokumentenanalysen zeichnen sich in den Ergebnissen zusammengefasst eine zunehmende Regulierung und erste Ansätze einer Vereinheitlichung von Regularien in den einzelnen Bundesländern ab. Dennoch ergibt sich im deutschlandweiten Vergleich noch ein recht uneinheitliches Bild, und die Inhalte der Regulierungen variieren zwischen den einzelnen Bundesländern in vielen Bereichen stark. Diese Vielfalt ist nicht nur auf inhaltlicher Ebene erkennbar, sondern zeigt sich auch in der großen Anzahl unterschiedlicher Dokumentenarten, in denen das Thema Praxisanleitung über die einzelnen Bundesländer hinweg aufgegriffen wird. Das Spektrum der Verbindlichkeitsgrade dieser Dokumente ist ebenfalls groß, es reicht von Kita-Gesetzen bis hin zu Handreichungen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Befunde zusammenfassend dargestellt und abschließend zukünftige Entwicklungsbedarfe skizziert.

Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Die zentralen Anforderungen an die Qualifikation der Anleitenden beziehen sich auf den Berufsabschluss, die Berufserfahrung und die Fortbildung zur Praxisanleitung in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie im kindheits- und sozialpädagogischen Hochschulstudium.

Bei der fachschulischen Ausbildung hat die Regeldichte im Vergleich zu den Jahren 2014 (Prinz u.a. 2014) und 2018 (König u.a. 2018) weiter zugenommen, wenn auch die Gewichtung innerhalb der Dokumentenarten (z.B. Gesetz, Verordnung, Rahmenempfehlung sowie Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften) nach wie vor variiert. In allen Bundesländern wird definiert, welche Berufsqualifikation die Fachkräfte vorweisen müssen, um die Praxisanleitung übernehmen zu können. Als Berufsgruppen mit entsprechender Qualifikation werden insbesondere staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere (sozial)pädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, z.B. Sozial- und Kindheitspädagoginnen und -pädagogen, genannt. Im Bundesvergleich ist eine steigende Angleichung in Bezug auf die

erforderliche praktische Erfahrung im Arbeitsfeld zu beobachten. In nahezu allen Bundesländern wird dieser Aspekt inzwischen geregelt, und die deutliche Mehrheit der Länder fordert mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung, um als Praxisanleiterin bzw. -anleiter tätig sein zu können (13 Bundesländer).

Auch die Bedeutung von Fort- und Weiterbildung wird zunehmend erkennbar: In elf Bundesländern ist die Teilnahme an einer Fortbildung von Fachkräften zur Praxisanleitung obligatorisch oder wünschenswert. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung in Richtung landesweiter Standards für die Fort- und Weiterbildung hervorzuheben (acht Bundesländer), wenngleich der Zeitumfang der Fortbildung zum Teil deutlich zwischen den Bundesländern variiert (von ca. 40 bis 80 Stunden). Solche Standards können sowohl in der fachschulischen Ausbildung als auch in kindheits- und sozialpädagogischen Studiengängen eine Rolle spielen.

Betrachtet man die Sozialberufe-Anerkennungsgesetze vor dem Hintergrund der Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitenden im Rahmen des Hochschulstudiums, so existieren in elf Bundesländern entsprechende Regularien. Primär wird eine (geeignete bzw. qualifizierte) Fachkraft gefordert, um die Anleitung der Studierenden übernehmen zu können. Die Fachkraft soll die staatliche Anerkennung für Kindheits-, Elementar- oder Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit erlangt haben (sechs Bundesländer). Die Anforderung praktischer Erfahrung im Arbeitsfeld (vier Bundesländer) und die Zusatzqualifizierung der Fachkraft zur Praxisanleitung (drei Länder) werden bislang in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen wenig reguliert. Bei bestehenden Vorgaben zur Berufserfahrung und zur Fortbildung zur Praxisanleitung sind im Ansatz Parallelen zu den Regularien in der fachschulischen Ausbildung festzustellen (z.B. BE). Auch werden zum Teil die fachschulischen und hochschulischen Ausbildungswege beide in den Dokumenten zur praktischen Ausbildung berücksichtigt.

Weiter zu beobachten bleibt, wie sich die Regularien vor dem Hintergrund der neueren dualisierten Ausbildungsformen entwickeln werden. In einigen Bundesländern ist bereits eine Differenzierung festzustellen, z.B. in Bezug auf die Berufserfahrung der Praxisanleitenden (PiA-SH), den Nachweis der Fortbildung (PiA-TH) und das Curriculum für die Qualifizierung zur Mentorin bzw. zum Mentor (PiA-TH). Daneben setzen Bundesländer Impulse für die Qualifizierung zum einen im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (FKO) und durch beispielsweise

daraus entwickelte Landes(modell)programme für die Praxisanleitung in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Zum anderen wird die Qualifizierung der Praxisanleitung im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) in einigen Bundesländern gefördert.

Zeitliche und finanzielle Ressourcen

In Bezug auf die zeitlichen und finanziellen Ressourcen für die Anleitungstätigkeit zeichnet sich in den gesichteten Dokumenten auf inhaltlicher Ebene ein recht differentes Bild im bundesweiten Vergleich ab. Zwar werden beide Aspekte in der Mehrheit der Bundesländer erwähnt, dennoch gibt es im Detail insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen eine Vielzahl unterschiedlicher Angaben und zusätzlicher Verweise, was die Erstellung vergleichbarer Kategorien erschwert. Diese heterogenen Angaben lassen sich zum einen auf die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der einzelnen Kita-Systeme und zum anderen auf die unterschiedlichen bundeslandspezifischen Verträge zu einzelnen Gesetzen und bundesweiten Initiativen zurückführen (vgl. auch GEW 2019).

Zu den zeitlichen Ressourcen für die Anleitungstätigkeit macht fast die Hälfte der Bundesländer keine konkreten Angaben. Kritisch zu sehen ist das vor allem in den Ländern, die auch keine Zeitressourcen über finanzielle Zuschüsse zur Verfügung stellen. Hier besteht die Gefahr, dass die Anleitungstätigkeit (lediglich) im Rahmen der mittelbaren Verfügungszeit erfolgt (Weßler-Poßberg/Huschik 2020, S. 7) und damit nicht der nötige zeitliche Rahmen geschaffen wird, der der Komplexität dieser Tätigkeit gerecht werden kann.

Auf Ebene der Kita-Gesetze und Verordnungen lassen sich für die Rahmenbedingungen der Praxisanleitung nur wenige Regelungen finden. Sowohl konkrete Hinweise zu den zeitlichen als auch zu den finanziellen Ressourcen sind mehrheitlich in Vereinbarungen verankert, die im Rahmen von bundesweiten Programmen und Maßnahmen (wie KiQuTG oder FKO) über jeweilige Länderverträge entstanden sind.

Die gesichteten Inhalte zeigen erste Ansätze einer Standardisierung der Regularien: Im Hinblick auf die zeitlichen Ressourcen werden in den Bundesländern mehrheitlich durchschnittlich zwei Wochenstunden pro Praktikantin bzw. Praktikant für die Anleitungstätigkeit benannt (BW, HE, SL, SN, ST, TH).

Der Vergleich mit den Ergebnissen einer Dokumentenanalyse aus dem Jahr 2019 (GEW 2019) ergibt, dass eine Regulierung der Rahmenbedingungen für die Praxisanleitung in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der einzelnen Länder gerückt ist. Im Bereich der zeitlichen Ressourcen zeigen sich deutliche Veränderungen: Wurden im Jahr 2019 lediglich in Berlin und Brandenburg Angaben hierzu über die Landesprogram-

me „Zeit für Anleitung“ gemacht, so wird das Thema zum aktuellen Zeitpunkt von sieben weiteren Bundesländern (BW, HE, RP, SL, SN, ST, TH) aufgegriffen. Zudem wurden die Zeitkontingente in den Bundesländern Berlin und Brandenburg erhöht.

Noch deutlicher ist die Tendenz in Richtung einer stärkeren finanziellen Unterstützung der Anleitungstätigkeit: Seit 2019, als Brandenburg bereits eine finanzielle Unterstützung vorsah, wurden in elf weiteren Bundesländern (BE, BW, BY, HE, MV, NW, SH, SL, SN, ST, TH) finanzielle Ressourcen für die Praxisanleitung in Kitas über verschiedene Vereinbarungen geregelt.

Zu diesen Entwicklungen haben Initiativen wie das FKO und das KiQuTG beigetragen. Sie haben eine Unterstützung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen inhaltlich aufgegriffen und somit die Thematik bundesweit vorangetrieben. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Regularien mehrheitlich in den genannten Maßnahmen verankert und somit einer zeitlichen Befristung ausgesetzt sind. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wie die Entwicklungen hierzu in den kommenden Jahren verlaufen werden.

Ausblick

Im Hinblick auf die Professionalisierung der angehenden Fachkräfte in der Frühen Bildung kommt den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in den Kindertageseinrichtungen eine bedeutende Schlüsselfunktion zu. Das Potenzial, das im komplexen Anleitungsprozess liegt, kann jedoch nur ausgeschöpft werden, wenn hierfür Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Anleitenden vollumfänglich unterstützen. Die Aspekte, die in dieser Dokumentenanalyse in den Blick genommen wurden, sind wichtige Stell-schrauben, um eine qualitative Praxisanleitung gewährleisten zu können.

Für die Etablierung einer qualitativen Anleitungstätigkeit wären bundesweit einheitliche Standards wünschenswert, die von den einzelnen Bundesländern transparent und übersichtlich gestaltet werden sollten. Hierzu können auch Anreize monetärer und nicht-monetärer Art zählen, die den Praxisanleiterinnen und -anleitern zur Verfügung gestellt werden und die Tätigkeit attraktiver machen.

Fehlt es an verbindlichen Standards und geeigneten Anreizen, besteht die Gefahr, dass die Anleitungstätigkeit als unliebsame Zusatzaufgabe wahrgenommen wird, die ohne grundlegende Orientierung nur nebenher erfolgt. Deshalb sollten Impulse für die Etablierung dieser Tätigkeit in Richtung einer Fachkarriere gesetzt werden (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2022; Nachtigall u.a. 2021; Weßler-Poßberg/Huschik 2020). Dies könnte auch die Qualitätsentwicklung fördern.

Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse zeigen, dass das Thema Praxisanleitung in den letzten Jahren

zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Unterstützt wurde und wird diese Entwicklung auch durch zum Teil zeitlich befristete Initiativen und Gesetze, die die Praxisanleitung in den Fokus genommen und dadurch gestärkt haben. Da bei der Durchführung der hier vorliegenden Dokumentenanalyse die Länderverträge zur Weiterführung des KiQuTG (Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung) noch nicht vorlagen, können gegenwärtig noch keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Unterstützung der Bereich Praxisanleitung zukünftig in den einzelnen Bundesländern erhalten wird.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass auch die besten Vorgaben und Regularien unter schwierigen Rahmenbedingungen, wie sie derzeit in Kitas angesichts des Personalmangels vorzufinden sind, keine Wirkung entfalten können (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). In Einrichtungen, die beispielsweise permanent mit Personalknappheit zu kämpfen haben, wird sich die Anleitungstätigkeit nicht zufriedenstellend verwirklichen lassen und somit möglicherweise die Personalknappheit weiter verschärfen.

5 Literatur

- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): Bundesprogramm „Lernort Praxis“. Abschlussbericht. Berlin
- BMFSFJ/SPI/PEP – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“/Zentrum für Professionalisierung in der Elementarpädagogik (PEP) (o.J.): Projekt-Plattform. Praxisanleitung digital für alle Fachkräfte. https://open.plattform-spi.de/goto.php?target=cat_80644&client_id=inno (Zugriff: 26.10.2023)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen. Berlin
- DJI/WiFF – Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2014): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 8. München
- Ebert, Sigrid/König, Anke/Uihlein, Clarissa (2018): Wie das sozialpädagogische Ausbildungssystem für das Arbeitsfeld Kita modernisieren? Chancen des informellen Lernens und eines verstärkten Arbeitsfeldbezugs – ein Diskussionspapier. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Arbeitspapiere, Nr. 1. München
- GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2019): Unveröffentlichte Expertise „Praxismentoring in der Erzieher*innenausbildung. Eine bundesweite Übersicht zu landesrechtlichen Regelungen und Bedingungen am Lernort Praxis. o.O.
- JFMK/KMK – Jugend- und Familienministerkonferenz/Kultusministerkonferenz (2010): Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010. o.O.
- JMK – Jugendministerkonferenz (2001): „Lernort Praxis“ in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. In: Forum Jugendhilfe, H. 3, S. 18–31
- KMK – Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2021): Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 17.06.2021. Berlin
- König, Anke/Kratz, Joanna/Stadler, Katharina/Uihlein, Clarissa (2018): Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik. Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula – eine Dokumentenanalyse. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 29. München
- Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis und Computerunterstützung. 4. überarb. Aufl. Weinheim/Basel
- Nachtigall, Clarissa/Stadler, Katharina/Fuchs-Rechlin, Kirsten (2021): Berufliche Wege in Kitas: Einstiege – Ausstiege – Aufstiege. Eine qualitative Interviewstudie. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 33. München
- Pasternack, Peer (2010): Theorie-Praxis-Verflechtung in der frühpädagogischen Ausbildung. Das Zentralproblem der Akademisierung des Erzieher/innen-Berufs. In: Das Hochschulwesen, 58. Jg., H. 4+5, S. 167–172
- Prinz, Tina/Teuscher, Lucia/Wünsche, Michael (2014): Mentoring in Kindertageseinrichtungen. Gesetzliche Grundlagen, institutionelle Rahmenbedingungen, fachliche Anforderungen. In: Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2014): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 8. München, S. 16–69
- Weßler-Poßberg, Dagmar/Huschik, Gwendolyn (2020): Zukunftsfelder für Erzieherberufe – Fachkarrieren in der frühen Bildung. Kurzstudie der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und der Prognos AG. Rostock

6 Anhang

6.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorgaben der Bundesländer zur Berufserfahrung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern 5

Abb. 2: Vorgaben der Bundesländer zur Teilnahme an einer Fortbildung zur Praxisanleitung und zu Standards für die Fortbildung 6

Abb. 3: Vorgaben der Bundesländer zu zeitlichen Ressourcen für die Praxisanleitung 9

Abb. 4: Vorgaben der Bundesländer zu finanziellen Ressourcen für die Praxisanleitung 11

6.2 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorgaben der Bundesländer zur Qualifikation der Praxisanleitenden in den kindheits- und sozialpädagogischen Studiengängen 7

Tab. 2: Die Dokumente der Analyse 17

6.3 Bundesländerkürzel

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

Tab. 2: Die Dokumente der Analyse

Alle 16 Bundesländer	Der „Gute-Kita-Vertrag“ zwischen dem Bund und dem Land. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-teilhabe-in-der-kindertagesbetreuung-gute-kita-gesetz--127136 , abgerufen 10.07.2023)
Baden-Württemberg	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, in der Fassung vom 01.03.2020 bis 30.06.2023 (https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/30t/page/bsbawueprod, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010, in der Fassung vom 10.12.2022 bis 30.06.2023 (https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/37s/page/bsbawueprod, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (Erzieherverordnung – ErzieherVO) vom 21. Juli 2015, zuletzt geändert am 24. Juli 2017 (https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 07.02.2023 (https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG%20BW%20Inhaltsverzeichnis&psml=bsbawueprod.psml&max=true, abgerufen 10.07.2023)</p> <p>Handreichung „Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Stand: November 2013, Nachdruck: Mai 2014 (https://www.boefae.de/wp-content/uploads/2015/12/2015-BW-Handreichung-Verzahnung-Erzieherausbildung-TheoriePraxis.pdf, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Gute-Kita-Gesetz: Förderung der Praxisanleitung für Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) (https://kindergaerten.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Praxisanleitung, abgerufen 05.04.2023)</p>
Bayern	<p>Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 23. Dezember 2021 (true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG>true, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021 (true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG>true, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017, zuletzt geändert am 1. August 2022; Fachakademieordnung (FakO) Anlage 1 (zu §3) (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_1, abgerufen 11.04.2023)</p> <p>Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013, zuletzt geändert am 26.03.2019 (true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG>true, abgerufen 10.07.2023)</p> <p>Kompetenzraster zur Entwicklung sozialpädagogischer Handlungskompetenz. Arbeitsmaterial für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Veröffentlichung 2018 (https://www.isb.bayern.de/schularten/berufliche-schulen/fachschule/materialien/kompetenzraster-sozialpaedagogik/, abgerufen 05.04.2023)</p>
Berlin	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 27.08.2021 (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaRefGBErahmen, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsvorordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005, zuletzt geändert am 27.08.2021 (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaF%C3%B6GVBVEV9P11, abgerufen 05.04.2023)</p> <p>Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung – SozpädVO) vom 13. Juni 2016, zuletzt geändert am 28.12.2021 (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-FSchulSozP%C3%A4dPrVBE2016rahmen/part/X, abgerufen 10.07.2023)</p>

	Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) vom 5. Oktober 2004, zuletzt geändert am 17.05.2021 (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SozBerAnerkGBEV3P10 , abgerufen 11.04.2023)
	Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung (AV Anleitung). Zielgruppe: Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung, Beschäftigte im dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik, Beschäftigte im Quereinstieg. Umfang Kompensationsmittel/Woche: 3-2-1-Modell (Stand: 1. August 2022) (https://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/unterstuetzung-quereinstieg-676559.php , abgerufen 05.04.2023)
Brandenburg	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag , abgerufen 23.03.2023)
	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2022 (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv# , abgerufen 23.03.2023)
	Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003, zuletzt geändert am 30. Oktober 2014 (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/fsv_sozialwesen , abgerufen 20.06.2023)
	Rahmenlehrplan Berufsbezogener Lernbereich Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik, gültig ab 1. August 2014 (https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/pruefungen/Fachschule_Sozialpaedagogik_BB/Sozialpaedagogik-RLP_FS_2014_Brandenburg.pdf , abgerufen 20.06.2023)
	Gesetz über die staatliche Anerkennung und Weiterbildung in sozialen Berufen im Land BB (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG) vom 03.12.2008, zuletzt geändert am 8. Mai 2018 (https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg#0 , abgerufen 10.07.2023)
	Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis. Brandenburger Konsultationskindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Fachkräftequalifizierung (Stand: 2018; Quelle: https://kokib.de/fileadmin/user_upload/Kokib/Downloads/Standards_fuer_die_Fachkraeftequalifizierung_am_Lernort_Praxis_2018.pdf , abgerufen 13.03.2023)
	Gutschein „Zeit für Anleitung“ im Jahr 2023 (Gute-KiTa-Gesetz im Land Brandenburg) (https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/wissenswertes_zu_den_gutscheinen_zeit_fuer_anleitung_im_jahr_2023.pdf , abgerufen 23.03.2023)
Bremen	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000, Inkrafttreten: 01.08.2019 (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-zur-foerderung-von-kindern-in-tageseinrichtungen-und-in-tagespflege-bremisches-tageseinrichtungs-und-kindertagespflegegesetz-bremktg-vom-19-dezember-2000-127981?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d , abgerufen 05.04.2023)
	Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012, zuletzt geändert am 26.01.2023 (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/richtlinien-fuer-den-betrieb-von-tageseinrichtungen-fuer-kinder-im-land-bremen-ribtk-188170?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#DocInhalt , abgerufen am 05.04.2023)
	Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 23. Mai 2016, zuletzt geändert am 9. März 2023 (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-die-fachschule-fuer-sozialpaedagogik-vom-23-mai-2016-190115?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d , abgerufen 10.07.2023)
	Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen (Erzieherinnen- und Erzieheranerkenntungsverordnung) vom 16. Januar 2023 (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/ordnung-zur-staatlichen-erkennung-von-erzieherinnen-und-erziehern-im-lande-bremen-erzieherinnen-und-erzieheranerkenntungsverordnung-vom-16-januar-2023-187741?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d , abgerufen 11.04.2023)
	Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) vom 29.09.2010, zuletzt geändert am 20.10.2020 (https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-zur-staatlichen-erkennung-als-elementarpaedagogin-oder-elementarpaedagoge-bachelor-of-arts-vom-9-september-2010-157846?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d , abgerufen 10.07.2023)
	Antrag auf Anerkennung als Praxisstelle. Freie Hansestadt Bremen. o.J. (https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.270407.de&asl=bremen2014_sp.c.13091.de , abgerufen 05.04.2023)

	Fortbildung für Anleitende von Fachkräften im Anerkennungsjahr. Freie Hansestadt Bremen. o.J. (https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.270865.de&asl=bremen2014_sp.c.13091.de , abgerufen 05.04.2023)
	Das Berufspraktikum im Lande Bremen für Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen und Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Elementarpädagoginnen. Freie Hansestadt Bremen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Stand: Oktober 2015 (https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Berufspraktikum2015_10.pdf , abgerufen 05.04.2023)
Hamburg	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KiBetrGHAV17IVZ , abgerufen 05.04.2023)
	Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012, zuletzt geändert am 15.02.2023 (https://www.hamburg.de/fachinformationen/118852/richtlinien/ , abgerufen 05.04.2023)
	Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ von 09.2014, zuletzt geändert im 08.2018, Inkrafttreten: 1. Januar 2018 (https://www.hamburg.de/contentblob/1830150/b8337d215892d2861e954709450630ca/data/landesrahmenvertrag-neu.pdf , abgerufen 05.04.2023)
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert am 12. September 2021 (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen/part/X , abgerufen 10.07.2023)
	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 02.12.2013, zuletzt geändert am 15.12.2015 (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SozAnerkGHA2013V2P1/part/X , abgerufen 10.07.2023)
	Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (2014/2018). Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration) und den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden (Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.) sowie dem Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermitteln – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH. (https://www.hamburg.de/fachinformationen/rechtliche-grundlagen/13039922/landesrahmenvertrag-kita/ , abgerufen 05.04.2023)
	Erzieherinnen und Erzieher. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Standards für die praktische Ausbildung in Hamburg (Stand: 2018/2021) (https://hibb.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/33/2015/10/Praxisstandards-Ueberarbeitung-September-2021.pdf , abgerufen 08.03.2023)
Hessen	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHErahmen , abgerufen 05.04.2023)
	Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VB-HE-AD-GVBl2013-10-207 , abgerufen 05.04.2023)
	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert am 16. August 2021 (https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV5P1 , abgerufen 11.04.2023)
	Anlage 10b: Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachrichtung Heilerziehungspflege, Anlagen zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (https://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/Fachschule/VO_Sozialwesen_aller_export.pdf , abgerufen 11.04.2023)
	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeerkennungsgesetz, SozAnerkG) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021 (https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozAnerkGHE2010V4P2/part/X , abgerufen 09.08.2023)
	Landesprogramm Fachkräfteoffensive „Praxisbonus für die Praxisanleitung“ (https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/landesprogramm-fachkraefteoffensive/antragsverfahren-1-1/ , abgerufen 05.04.2023)

	<p>Förderrichtlinie des Landes Hessen zur „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ (Förderperiode 2020 bis 2025), Stand: 2022 (https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/fileadmin/grosse_zukunft_erzieher/Dokumente/Foerderrichtlinie_Fachkraefteoffensive_Erzieherinnen_und_Erzieher.pdf, abgerufen 05.04.2023)</p>
	<p>Freistellungsnachweis Ausbildungsjahr 2023/2024 für die anleitende pädagogische Fachkraft (https://www.grosse-zukunft-erzieher.de/fileadmin/grosse_zukunft_erzieher/Dokumente/Freistellungsnachweis_II_2023-2024.pdf, abgerufen 05.04.2023)</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019, zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KTF%C3%B6GMVV3P26, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V) vom 2. Januar 2020 (https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Fr%C3%BChKiBiVMV2020pP3, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern. Das Gesetz und seine Verordnungen, Stand: Januar 2020 (https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1643103, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V) vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert am 14.01.2012 (https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SozwesFSchulZAPOMV2012V6P27, abgerufen 24.05.2023)</p>
	<p>Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (SobAnG M-V) vom 18. Dezember 2017 (https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SozAnerkGMVrahmen/part/X, abgerufen 10.07.2023)</p>
	<p>Rahmenempfehlung Kompetenzorientierte Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zu Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Bereich: Frühkindliche Bildung, Stand: 12. Juli 2021 (https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1644278, abgerufen 11.04.2023)</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021, zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 (https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/692339ab-1dd7-37b1-94fc-83aed5699307, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27. August 2021, zuletzt geändert am 5. Oktober 2022 (https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7beb0297-d182-3aa9-882f-c643df4a3225, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert am 02.09.2021 (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/rechts_und_verwaltungsvorschriften_fur_berufsbildende_schulen/rechts-und-verwaltungsvorschriften-fuer-berufsbildende-schulen-6456.html, abgerufen 10.07.2023)</p>
	<p>Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017, zuletzt geändert 20. März 2018 (https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%2368e975b1872b31aa86effbb9251558ae, abgerufen 10.07.2023)</p>
	<p>Richtlinie Praxismentoring und Vernetzung für Kitas: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin, zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagungen (RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas) (Stand 2022) (https://www.aewb-nds.de/fileadmin/content/Dokumente__pdf__etc._/Fr%C3%BChkindliche_Bildung/Richtlinie_Praxismentoring-Qualifizierungen_und_Vernetzungstagungen_19.10.2022.pdf, abgerufen 13.03.2023)</p>
	<p>Grund- und Zusatzqualifizierung: Praxismentoring. Handreichung für eine berufsbegleitende Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin / zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen (Stand 2020) (https://www.aewb-nds.de/fileadmin/content/Dokumente__pdf__etc._/Fr%C3%BChkindliche_Bildung/2020-04-16_Curriculum_Praxismentoring_Stand_2020.pdf, abgerufen 13.03.2023)</p>
	<p>Leitfaden für die praktische Ausbildung (Stand: 2017) (https://www.nibis.de/uploads/2bbs-kuels/Leitfaden%20praktische%20Ausbildung.pdf, abgerufen 13.03.2023)</p>

Nordrhein-Westfalen	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019, mit zukünftigem Stand vom 01.08.2022 (https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/kibiz-mit-stand-vom-01.08.2022.pdf, abgerufen 23.03.2023)</p>
	<p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2, abgerufen 23.03.2023)</p>
	<p>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999, Fassung vom 01.08.2022, Anlage E Bildungsgänge der Fachschule (§22 Absatz 7 SchulG) (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=223&bes_id=4634&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=berufskolleg#det0, abgerufen 18.04.2023)</p>
	<p>Bildungsplan für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik zum 01.08.2021 in Kraft (https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf, abgerufen 18.04.2023)</p>
	<p>Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015 (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=00420200218091933544, abgerufen 10.07.2023)</p>
	<p>Handreichung zur Lernortkooperation zum Lehrplan der Fachrichtung Sozialpädagogik (Stand Dezember 2021) (https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachschule-anlage-e/materialien-handreichungen/umat_sozialwesen.html#ext-pruef, abgerufen 05.04.2023)</p>
	<p>Kompetenzraster zur Entwicklung sozialpädagogischer Handlungskompetenz. Arbeitsmaterial für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. 1. Auflage 2017 (https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/kompetenzraster_heft9053.pdf, abgerufen 05.04.2023)</p>
<p>Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege, Stand 14. September 2022 (https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung_pia-fsp.pdf, abgerufen 18.04.2023)</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStGRP2019rahmen, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021, zuletzt geändert am 20.07.2022 (https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStGAVRP2021rahmen, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz vom 01.07.2021 (https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/Fachkraeftevereinbarung_01.07.21/unterschiedene_Fachkraeftevereinbarung_fuer_Kitas_in_RLP.pdf, abgerufen 11.04.2023)</p>
	<p>Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005, zuletzt geändert am 21.01.2022 (https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-FHSchulSozWVRP2005rahmen/part/X, abgerufen 10.07.2023)</p>
	<p>Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000, geändert am 16.02.2016 (https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SozAnerkGRPrahmen/part/X, abgerufen 10.07.2023)</p>
	<p>Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz (Stand: 2022) (https://www.bbs-ehs-trier.de/schulformen/fs/fss/BP/Rahmenvereinbarung_Praxisanleitung_abgestimmte_Endfassung_12.08.2022(1).pdf, abgerufen 13.03.2023)</p>
	<p>Praxisanleitung nach dem neuen Kita-Gesetz (Stand Mai 2020) (https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/KiTaG_Regelungen_zur_Praxisanleitung.pdf, abgerufen 08.03.2023)</p>
Saarland	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach §26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SGB8%C2%A726AGSL2022rahmen, abgerufen 11.04.2023)</p>

	<p>Verordnung zur Ausführung des SBEBG (mit Verordnung zur Neufassung) (Ausführungs-VO SKBBG) vom 15. März 2022, S. 535 (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrungSKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen 22.06.23)</p> <p>Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 5. Februar 2021, zuletzt geändert am 2. September 2021 (https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-FSchulSozP%C3%A4dAPOS2020rahmen, abgerufen 28.06.2023)</p> <p>Antrag auf Anerkennung als Praktikumsstelle gem. §6 Abs. 1, §10 Abs. 1 und §11 Abs. 2 der APO-FSP (Stand: Oktober 2013) (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_landesjugendamt/_lja_praxisstellen/dl_antrag-praktikumsstelle.html, abgerufen 24.07.2023)</p> <p>Gesetz Nr. 1989 über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Saarländisches Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe – SLASozBG) vom 12. Februar 2020 (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/download_anerkennung_gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abgerufen 03.08.2023)</p> <p>Ordnung über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen vom 8. Dezember 2014 (https://www.htwsaar.de/sowi/Studium/sozialpaedagogik/dokumentesp/staatlicheanererkennungspspi/OrdnungstaatlicheAnerkennungAdS_12015_teil_II.pdf, abgerufen 10.07.2023)</p> <p>Fachkräfteoffensive für Erzieher*innen: Praxisanleitung, Medien-Information 06/2020 (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/00_Portalstart/pressemitteilungen/2020/200205-PM-KooperationsvereinbarungFachkr%C3%A4fteoffensive.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen 11.04.2023)</p>
Sachsen	<p>Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009, zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 geändert (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079-Gesetz_ueber_Kindertageseinrichtungen, abgerufen am 23.03.2023)</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010, zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11517-Saechsische-Qualifikations-und-Fortbildungsverordnung-paedagogischer-Fachkraefte, abgerufen 23.03.2023)</p> <p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 3. August 2017, zuletzt geändert am 23. April 2021 (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17369-Schulordnung-Fachschule, abgerufen 23.05.2023)</p> <p>Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 31. Mai 2023 (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3661-SaechsSozAnerkG, abgerufen 10.07.2023)</p> <p>VwV Praxisanleiterfortbildung vom 12. Mai 2017, zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17305-VwV-Praxisanleiterfortbildung, abgerufen 23.03.2023)</p> <p>Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften für die fachliche Anleitung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 2006) (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/9638/10524.pdf, abgerufen 23.03.2023)</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003, zuletzt geändert am 17. Januar 2023 (https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KiF%C3%B6GStV18IVZ, abgerufen 24.04.2023)</p> <p>Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015, zuletzt geändert am 17. Juni 2022 (https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BBiSchulVST2015rahmen, abgerufen 24.07.2023)</p> <p>Gesetz über die staatliche Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten Gebieten im Land Sachsen-Anhalt (Sozialberufeanerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt – SozBAnerkG LSA) vom 31. Juli 1995, zuletzt geändert am 5. Februar 2016 (https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SozAnerkGSTrahmen/part/X, abgerufen 10.07.2023)</p>

	<p>Handreichung für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (Stand: 08.08.2019) (https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/kinderbetreuung/fachinformationen/curriculum-fuer-angehende-praxisanleiter-in-kitas, abgerufen 08.03.2023)</p>
	<p>Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (Stand: 08.08.2019) (https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/kinderbetreuung/fachinformationen/curriculum-fuer-angehende-praxisanleiter-in-kitas, abgerufen 08.03.2023)</p>
	<p>Verfahrensgrundsätze für das Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2022 bis 2025 (orientiert am entsprechenden Entwurf der Richtlinien), Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Stand: 27.04.2022) (https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/4_KifoeG/2022/Verfahrensgrundsätze_PiA_ST_ab_01.08.2022.pdf, abgerufen 24.07.2023)</p>
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert am 24.03.2023 (https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KTagStGSH2020rahmen, abgerufen 17.05.2023)</p>
	<p>Änderung des KiTaG zum 01.01.2023 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/kindertagesstaetten/_documents/230101_Aenderung_KiTaG.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen 23.03.2023)</p>
	<p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 6. Januar 2021, zuletzt geändert am 06.05.2022 (https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PersQualVSHrahmen, abgerufen 23.03.2023)</p>
	<p>Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSV) vom 10. Mai 2021, zuletzt geändert am 03.02.2023 (https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FSchulVSH2021rahmen/part/X, abgerufen 31.07.2023)</p>
	<p>Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021 (https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-dokument/staatliche_erkennung/rechtsgrundlagen/erlass_zum_erwerb_der_staatlichen_erkennung_-_gueltig_ab_jan_22.pdf, abgerufen 31.07.2023)</p>
	<p>Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher in der praxisintegrierten Form (PiA) (März 2019) (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/PDF/2019/III_Pia_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen 27.06.2023)</p>
Thüringen	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert am 31. Juli 2021 (https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KTBetrGTHV14IVZ, abgerufen 24.04.2023)</p>
	<p>Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 3. Dezember 2018 (https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KTEinrVTH2011rahmen, abgerufen 24.04.2023)</p>
	<p>Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016, zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SozWFSchulOTHpP32/part/X, abgerufen 31.07.2023)</p>
	<p>Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – ThürSozAnerkG) vom 10. Oktober 2007, zuletzt geändert am 2. Juli 2016 (https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007rahmen/part/X, abgerufen 31.07.2023)</p>
	<p>Handreichung zur Umsetzung des Lehrplans für die Fachschule Sozialpädagogik (2018). Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Freistaat Thüringen (https://www.schulportal-thueringen.de/tip/resources/medien/33130?dateiname=Handreichung_Sozialp%C3%A4dagogik_g%C3%BCltig_ab_11-2018.pdf, abgerufen 31.07.2023)</p>
	<p>Handreichung zum Ausbildungsgang 2020/2021 „Praxisintegrierte Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher in Thüringen“. Erprobung im Rahmen eines Modellprojekts „PiA-TH“ gefördert durch das Landesprogramm „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ (Stand: 8. Juli 2020) (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2020-07-08_Handreichung_PiA_2020-2021.pdf, abgerufen 31.07.2023)</p>

Curriculum für die Qualifizierung zur Mentorin/zum Mentor für die Praxisanleitung in der „Praxisintegrierten Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher“ (PiA) in Kindertageseinrichtungen in Thüringen (Stand 2. Februar 2021) (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/Curriculum_Mentor_PiA_Thueringen.pdf, abgerufen 08.03.2023)

Förderrichtlinie „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 3.0“. Ministerium für Jugend, Bildung und Sport. Freistaat Thüringen (2022) (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/programme/2022-06-22_Foerderrichtlinie_Thueringer_Fachkraefteinitiative_Kita.pdf, abgerufen 31.07.2023)

Quelle: WiFF-Dokumentenanalyse Praxisanleitung 2023

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch
Stiftung



Deutsches
Jugendinstitut

Das dieser Publikation zugrunde liegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01NV2201A gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

Autorinnen:

Bärbel Barbarino, wissenschaftliche Referentin der Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), barbarino@dji.de

Clarissa Nachtigall, wissenschaftliche Referentin der Weiterbildungsinitiative
Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), nachtigall@dji.de

Unter Mitwirkung von Antonia Bluhm.

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Lizenz: CC-BY-SA

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

Nockherstr. 2, 81541 München

E-Mail: info@weiterbildungsinitiative.de

Diese Publikation ist kostenfrei erhältlich unter:

www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Lektorat: Gabriele Ernst, Icking

Gestaltung: GROOTHUIS. Gesellschaft der Ideen und Passionen mbH

www.weiterbildungsinitiative.de

DOI: <https://doi.org/10.36189/wiff22023>